



*Digitalfunk im Bereich nicht polizeilicher Gefahrenabwehr auf den Weg bringen*

*Antrag der Fraktion der CDU*

*- Drucksache 6/507 -*

*dazu: Beschlussempfehlung des Innen- und Kommunalausschusses*

*- Drucksache 6/1025 -*

*dazu: Alternativantrag der Fraktion der AfD*

*- Drucksache 6/1256 -*

**Vizepräsidentin Jung:**

Wünscht die Fraktion der AfD das Wort zur Begründung ihres Alternativantrags? Herr Abgeordneter Henke, Sie haben das Wort.

**Abgeordneter Henke, AfD:**

Vielen Dank, Frau Präsidentin. Werte Abgeordnete, die Notwendigkeit der Ausstattung der Rettungsdienste mit digitalfunktauglichen Endgeräten steht außer Frage. Gerade die vor Kurzem stattgefundenene Katastrophenschutzübung im Finnetunnel hat Presseberichten zufolge gezeigt, dass sich die Kommunikation zwischen Feuerwehr, Rettungsdiensten und dem Katastrophenschutz verschiedener Bundesländer aufgrund der unterschiedlichen Kommunikationssysteme – Analogsysteme, Digitalfunk – als hochgradig problematisch herausgestellt hat.

Die Frage der technischen Vereinbarkeit von Analogfunk und Digitalfunk spielt gerade vor dem Hintergrund der in Thüringen bis 2021 geplanten vollständigen Einführung des Digitalfunks bei den nicht polizeilichen Sicherheitsbehörden eine zentrale Rolle im Rahmen eines von der Landesregierung zu erstellenden Technikkonzepts. Hier hat die Landesregierung in den nächsten mehr als fünf Jahren dafür zu sorgen, dass die Kommunikation zwischen nicht polizeilichen Sicherheitsbehörden auch länderübergreifend optimal funktioniert. Vielen Dank.

(Beifall AfD)

**Vizepräsidentin Jung:**

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Abgeordneter Fiedler, CDU-Fraktion.

[...]

**Vizepräsidentin Jung:**

Für die Fraktion der AfD hat sich Abgeordneter Henke zu Wort gemeldet.

**Abgeordneter Henke, AfD:**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, werde Abgeordnete, werde Gäste, seit der ersten Beratung des vorliegenden Antrags hat sich einiges getan. Die Landesregierung hat in § 20 a des Thüringer Gesetzes zur Novellierung des Kommunalen Finanzausgleichs einen Sonderlastenausgleich für Betrieb und Einführung des Digitalfunks eingeführt. Hierbei sollen sich die Thüringer Gemeinden und Landkreise ab dem Jahr 2017 mit zunächst 40 Prozent an den Betriebskosten und mit 70 Prozent an der Beschaffung und dem Kfz-Einbau der Digitalfunkgeräte selbst beteiligen. Die Landesregierung hat auch ausgerechnet, was diese kommunale Beteiligung kostet. Im Zeitraum 2017 bis 2021, wenn die Endstufe erreicht werden soll, 2,4 Millionen Euro für den Betrieb und 7,5 Millionen für die Beschaffung und den Einbau. Insgesamt also fast 10 Millionen Euro.

Die Notwendigkeit der Ausstattung der Rettungsdienste mit digitalfunkfähigen Endgeräten steht außer Frage. Umstritten ist die Kostenverteilung. Wenn man diese Frage objektiv entscheiden will, hilft ein Blick auf die Gesetzeslage. In § 2 Abs. 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes heißt es: Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungsbereiches. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die Aufgabe des Katastrophenschutzes nach Absatz 1 Nr. 4 als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches. Es ist klar, dass die Digitalinfrastruktur und die Digitalfunkgeräte im Fall einer Katastrophe eingesetzt werden, zum Beispiel um bei einer komplexen Gefährdungslage gleichzeitig mit vielen verschiedenen Rettungsdiensten sowie mit der Polizei kommunizieren zu können. Das heißt aber, dass der Betrieb des Digitalfunks und die Beschaffung von Digitalfunkgeräten eine Erhöhung von Standards bei einer übertragenen Aufgabe darstellen. Gemäß § 23 des bisherigen Thüringer Gesetzes zum Kommunalen Finanzausgleich und dem vorliegenden Gesetzentwurf sind bei Standarderhöhungen im übertragenen Wirkungsbereich die Kosten vom Land zu tragen. Ebenso eindeutig wird das in der Verfassung des Freistaats Thüringen geregelt, Artikel 91 Abs. 3 sowie Artikel 93 Abs. 1 Satz 2. Das Thüringer Verfassungsgericht schreibt in Urteilen aus den Jahren 2011 sowie 2005 darüber hinaus die strikte Konnexität vor, das heißt bildlich gesprochen, dass jeder durch Aufgabenübertragung oder Standarderhöhung im übertragenen Wirkungsbereich durch das Land verursachte Cent an Mehrkosten für die kommunalen Gebietskörperschaften vom Land getragen werden muss. Folglich ist unsere Position ebenso eindeutig wie gesetzlich reglementiert. Das Land muss 100 Prozent der Kosten für den Betrieb des Digitalfunks sowie die Beschaffung und den Einbau der Digitalfunkgeräte bei den nicht polizeilichen Sicherheitsbehörden tragen, weil es das Recht gebietet und weil es die Sicherheit unserer Bürger wert ist. Vielen Dank.

(Beifall AfD)

[...]

**Vizepräsidentin Jung:**

Ich kann jetzt keine Wortmeldung mehr erkennen. Doch, Entschuldigung. Herr Abgeordneter Henke hat das Wort.

**Abgeordneter Henke, AfD:**

Vielen Dank, Frau Präsidentin. Zur Beruhigung, Herr Staatssekretär Götze, ich muss darauf zurückkommen, dass das Land 100 Prozent der Kosten übernimmt, das ist keine Forderung von uns, sondern es ist eine Forderung des Thüringer Landkreistags gewesen. Darüber sollte man doch noch mal nachdenken. Vielen Dank.

(Beifall AfD)